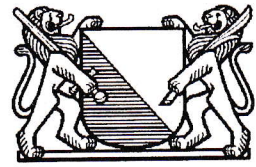


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UV220012-O/U/AEP

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. A. Meier
und Oberrichter lic. iur. D. Oehninger sowie Gerichtsschreiberin
MLaw S. Breitenstein

Eingang 14.12.22

Beschluss vom 28. November 2022

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch Christoph Geissbühler, 8000 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abt. für schwere Gewaltkriminalität,
Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich
Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsverweigerung (Nichtanhandnahme)**

**(Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-3/2021/
10018633)**

Erwägungen:

1.

1.1. Am 31. Mai 2021 erstattete der Verein pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer), vertreten durch Christoph Geissbühler, bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kanton Zürich Strafanzeige gegen Dr. med. [REDACTED] wegen schwerer Körperverletzung. Dr. med. [REDACTED] wird darin im Wesentlichen vorgeworfen, gemäss Angaben auf ihrer eigenen Homepage (mit dem Einverständnis der Eltern) Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern vorzunehmen (Urk. 5). Am 8. Februar 2022 nahm die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Strafverfahren gegen Dr. med. [REDACTED] nicht an Hand (Urk. 9/4). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer nicht eröffnet, ihm wurde jedoch die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens mit Schreiben vom 8. Februar 2022 mitgeteilt (Urk. 6 und Urk. 9/4 Dispositiv-Ziffer 4).

1.2. Mit Eingabe vom 11. April 2022 erhob der Beschwerdeführer bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Zusammenhang mit der ihm am 4. April 2022 zugestellten (vgl. Urk. 2 Rz. 6 und handschriftliche Bemerkung auf Urk. 6) Anzeige betr. Nichtanhandnahme Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und stellte die folgenden Anträge (Urk. 2):

- " 1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft I, vom 8. Februar 2022 (A-3/2021/10018633) sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft I Zürich sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 31.05.2021 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

In prozessualer Hinsicht verlangte der Beschwerdeführer sodann die Zustellung der begründeten Nichtanhandnahmeverfügung unter Fristansetzung zur Ergänzung der Beschwerde.

2.

2.1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist; eine blosser Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 382 StPO).

2.2. Zur Anfechtung der Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung sind die Parteien befugt (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 StPO), mithin insbesondere die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Volle Parteirechte sind der geschädigten Person auch dann einzuräumen, wenn sie – wie im Falle einer frühen Verfahrenseinstellung – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1308 Fn 427; ZR 110 [2011] Nr. 76 S. 240 mit weiteren Hinweisen auf die Literatur; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1).

3.

3.1. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seiner Strafanzeige weder als Privatkläger konstituiert noch ist er als geschädigte Person der behaupteten Delikte zu sehen, was er auch nicht geltend macht (vgl. Urk. 5). Er ist somit als blosser Anzeigeerstatter ein anderer Verfahrensbeteiligter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO, welcher über keine eigentlichen Verfahrensrechte verfügt, sofern er nicht unmittelbar in seinen Rechten tangiert worden ist (Art. 105 Abs. 2 StPO). Eine solche unmittelbare Betroffenheit liegt etwa vor, wenn in Grundrechte oder Grundfreiheiten eingegriffen wird, eine Schweigepflicht auferlegt oder Zwangsmassnah-

men angeordnet werden. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten (vgl. KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 12 und N. 31 zu Art. 105 StPO; BGE 137 IV 280 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_80/2013 vom 4. April 2013 E. 1.2 und 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013 E. 2.1).

3.2. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerdelegitimation resp. seine unmittelbare Betroffenheit damit, dass er als Anzeigeerstatter mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde eine Verletzung seiner Parteirechte rügen dürfe. Hierzu verweist er auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012, wonach Rügen zulässig seien, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Das erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergebe sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen, womit er als Anzeigeerstatter zur Beschwerde legitimiert sei. Durch den rechtswidrigen Entscheid der Staatsanwaltschaft über die Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige sei er in seinen Rechten berührt. Sein schutzwürdiges Interesse bestehe in seinem Anspruch, dass über die Anhandnahme seiner Strafanzeige korrekt entschieden werde, es ergebe sich somit aus Art. 95 lit. a und b BGG und aus seinem Rechtsanspruch auf Garantie der verfassungsmässigen Rechte sowie der Durchsetzung materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbots gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK; Art. 5 BV, Art. 29–30 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a–c und Art. 105 Abs. 2 StPO (Urk. 2 Rz. 1–9).

3.3. Das Bundesgericht hat im vom Beschwerdeführer zitierten Entscheid 1B_10/2012 vom 29. März 2012 festgehalten, dass die dortige Beschwerdeführerin ungeachtet ihrer Legitimation in der Sache vor Bundesgericht berechtigt sei, eine Verletzung ihrer Parteirechte zu rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustünden und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufe. Zulässig seien Rügen, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, die Vorinstanz habe ihre Beschwerdelegitimation zu Unrecht verneint, sei sie zur Beschwerde berechtigt (E. 1.2.1).

3.4. Vorliegend ist keine Verletzung der Parteirechte des Beschwerdeführers auszumachen. Im Gegenteil hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung mit Schreiben vom 8. Februar 2022 mitgeteilt (Urk. 6; vgl. Art. 301 Abs. 2 StPO). Weitergehende Verfahrensrechte stehen der anzeigenden Person, welche weder Geschädigte noch Privatklägerin ist, nicht zu (Art. 301 Abs. 3 StPO). Zudem stützt der Beschwerdeführer seine Beschwerdelegitimation resp. sein rechtlich geschütztes Interesse darauf, dass eine Strafuntersuchung nicht an Hand genommen worden sei – diese Rüge kann somit vorliegend nicht von der Sache getrennt werden. Vielmehr zielt diese Rüge auf eine materielle Überprüfung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ab, was nicht zulässig ist (vgl. BGE 136 IV 41 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 128 I 218 E. 1.1 und BGE 126 I 81 E. 7b). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich und führt der Beschwerdeführer auch nicht aus, inwiefern er durch die Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen Rechten tangiert sein sollte.

4. Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. Februar 2020 resp. zur Geltendmachung einer Rechtsverweigerung legitimiert. Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. Damit ist auch dem Begehren um Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu entsprechen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen (vgl. dazu § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 17 Abs. 1 GebV OG). Im Ergebnis ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an:

- den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ad A-3/2021/10018633, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ad A-3/2021/10018633, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 9; gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

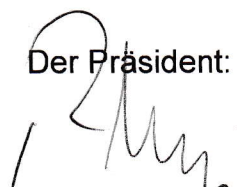
4. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 28. November 2022

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:



lic. iur. A. Flury

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw S. Breitenstein